

**Zeitschrift:** Illustrierte schweizerische Handwerker-Zeitung : unabhängiges Geschäftsblatt der gesamten Meisterschaft aller Handwerke und Gewerbe

**Herausgeber:** Meisterschaft aller Handwerke und Gewerbe

**Band:** 35 (1919)

**Heft:** 40

**Rubrik:** Verschiedenes

### **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

### **Terms of use**

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

**Download PDF:** 17.03.2025

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

auf das Doppelte zu stehen käme. Ob sich dabei die Ausnützung der Thurmwasserkraft, wie von den Konzessionären vorgesehen, noch lohnen würde, mag dahingestellt bleiben. Die Frage, in welcher Weise der Energiebedarf des Kantons St. Gallen und der benachbarten Kantone am rationellsten gedeckt werden kann, ob durch den baldigen Ausbau der eigenen noch verfügbaren und nicht sehr zahlreichen Wasserkräfte, oder den vorteilhaften Bezug von Fremdstrom und die Annäherung und den Anschluß an eine der großen Energieverteilungs-Gesellschaften soll einer späteren Erörterung vorbehalten bleiben.

## Verkehrswesen.

**Ursprungszeugnisse.** Nach einer Mitteilung der schweizerischen Gesandtschaft in Berlin haben die deutschen Zollbehörden Anweisung erhalten, von der Beibringung von Ursprungszeugnissen für die Einfuhr und Durchfuhr von Waren aus der Schweiz abzusehen.

Nach Meldungen aus London sind für Neuseeland und Neufundland keine Ursprungszeugnisse mehr erforderlich. Einzig Australien hält noch an der bisherigen strengen Praxis fest, wonach Waren mit mehr als fünf Prozent deutschem, deutschösterreichischem oder ungarischem Anteil an Material und Arbeit von der Einfuhr ausgeschlossen sind.

Nach einer Mitteilung der schweizerischen Gesandtschaft in Paris sind für die französischen Kolonien und Besitzungen, sowie für das Protektorat Tunis keine Ursprungszeugnisse mehr erforderlich. Dagegen verlangt Marokko nach wie vor Ursprungszeugnisse.

**Transit von Möbeln.** Die Sektion für Ausfuhr des eidgenössischen Volkswirtschaftsdepartements teilt mit: Es wird darauf hingewiesen, daß das gemäß Verfügung des eidgenössischen Volkswirtschaftsdepartementes vom 9. Dezember 1919 für Möbel erlassene Einfuhrverbot auch Anwendung findet auf den gebrochenen Transit dieser Waren.

Für Sendungen der Erzeugnisse der Möbelindustrie der Zolltarif-Nummern 259/268 a/b, im gebrochenen Transit bedarf es daher einer besonderen Bewilligung. Gesuche sind bei der Sektion für Ausfuhr des eidgenössischen Volkswirtschaftsdepartements in Bern brieflich einzureichen. Es bedarf keines besonderen Formulars. Hingegen sollen die Gesuche die genaue Bezeichnung der Ware unter Angabe der Zolltarifnummer, der Mengen, des Nettogewichtes, des Herkunftslandes, der Adresse des Warenempfängers im Bestimmungslande und der schwei-

zerischen Eingangs-, bezw. Reexpeditions- und der Ausgangszollstation enthalten. Erteilte Bewilligungen werden von der Sektion für Ausfuhr der Eidgenössischen Oberzolldirektion übermacht, welche letztere den Zollämtern die nötigen Weisungen zukommen läßt. Es wird auch darauf aufmerksam gemacht, daß die unerlaubte Einfuhr der obgenannten Waren gemäß Bundesratsbeschluß vom 6. Dezember 1919 betreffend Vermeidung von Arbeits-einstellung infolge übermäßiger Einfuhr ausländischer Fabrikate unter Strafe gestellt ist.

**Möbeleinfuhr via Elsaß.** (Mitgeteilt von der Sektion für Ausfuhr des eidgenössischen Volkswirtschaftsdepartements.) Zu der am 10. Dezember erlassenen allgemeinen Einfuhrbewilligung für Möbel über die schweizerisch-französische Grenze wird ergänzend mitgeteilt, daß aus deutschen Gebieten via Elsaß eingehende Möbel den über die schweizerisch-deutsche Grenze eintreffenden Sendungen gleich behandelt werden, mithin eine Einfuhrbewilligung benötigen.

**Internationale Ausstellungen.** (Mitgeteilt.) Im nächsten Jahr finden folgende internationale Veranstaltungen statt, die für die Schweiz von Wichtigkeit sind.

1. Mustermesse in Utrecht (Holland) 23. Febr. bis 8. März. Offizielle Veranstaltung. An dieser wird das Schweizerische Nachweissbureau für Bezug und Absatz von Waren offiziell teilnehmen wie dieses Jahr. Fremde Teilnehmer sind nicht zugelassen.

2. Mustermesse Mailand im März, genauer Zeitpunkt noch nicht festgesetzt. Offizielle Veranstaltung.

3. Mustermesse Brüssel. 4. bis 21. April. Offizielle Veranstaltung.

4. Exposition Internationale pour la renaissance du Nord de la France, Lille (Nordfrankreich), Mai bis Oktober. Offizielle Veranstaltung, hauptsächlich umfassend: Bauindustrie aller Art, Transport, Metallindustrie, Elektrizität, Chemie, Nahrung, Kleidung, Graphit, Sport, Soziales.

Das Schweizerische Nachweissbureau für Bezug und Absatz von Waren in Verbindung mit der Schweiz, Zentralstelle für das Ausstellungswesen in Zürich, Metropol, ist beauftragt, die schweizerische Organisation an diesen Kundgebungen zu veranlassen. Interessenten sind daher ersucht, sich so bald als tunlich mit dem Bureau in Zürich in Verbindung zu setzen.

## Verschiedenes.

**Zur Regelung der Arbeitszeit.** Da der in der Verordnung zum Fabrikgesetz auf den 30. November angeetzte Termin für die Gesuche um Bewilligung von Ausnahmen betreffend die Arbeitszeit aus verschiedenen Gründen für einen Großteil dieser Gesuche nicht aufrecht erhalten werden konnte, hat das schweizerische Volkswirtschaftsdepartement auf Grund der ihm vom Bundesrat erteilten Ermächtigung den für die neue Gesuchstellung bestimmten Termin, von dem das provisorische Inkraftbleiben von Ausnahmen betreffend die Arbeitszeit und von Fabrikordnungen abhängig ist, verlängert. Die Festsetzung eines neuen Termins ist heute noch nicht möglich. Immerhin ist dringend zu wünschen, daß die Einreichung der Gesuche um Ausnahmegewilligungen und der Vorlagen betreffend Fabrikordnungen tunlichst gefördert wird.

Zum Direktor der Akademie in Stuttgart wurde der Professor für Malerei (Komponierschule) Heinrich Altherr für die Studienjahre 1919-21 ernannt. 1876 in Basel geboren, erhielt Altherr seine Ausbildung in München und Rom. 1913 wurde er Professor in Stuttgart.

### KRISTALLSPIEGEL

in feiner Ausführung, in jeder Schleifart und in jeder Façon mit vorzüglichem Belag aus eigener Belegerei liefern prompt, ebenso alle Arten unbelegte, geschliffene und ungeschliffene

### KRISTALLGLÄSER

sowie jede Art Metall-Verglasung aus eigener Fabrik

### Ruppert, Singer & Cie., Zürich

Telephon Selmau 717 SPIEGELFABRIK Kanzleistraße 57  
1414

# Zähl-Instrumente

## für jeden Bedarf

Verlangen Sie Prospekte!

Hermann Moos & Co., Apparate-Ableitung, Zürich 1

wie:

Umdrehungs-Zähler für Maschinen aller Art.  
Hub-Zähler für Pressen, Pumpen, Aufzüge etc.  
Zählwerke für Elektrizitäts-Zähler, Tachometer, autom. Waagen.

Tachometer, Tachographen, für Hand und stationär.

Wassermesser, Automaten etc.

Schuss-Zähler für Webstühle.

Meter-Zähler und Mess-Apparate für die Textil- und Papierindustrie.

Bogen-Zähler für Buchdruckmaschinen.

Hand-Tourenzähler mit Moment-Nullstellung.

**Eidgen. Kunstkommissionen.** Die Herren Daniel Baud-Bovy, Kunstschriftsteller in Genf, und Wilh. Balmer, Maler in Köhrswil bei Bern, werden auf eine weitere Amtsperiode von vier Jahren, ab 1. Januar 1920, in ihren Funktionen als Präsident und Vizepräsident der eidgen. Kunstkommission bestätigt.

An Stelle des ausscheidenden Herrn Pietro Ghiesia wird als Mitglied der eidgen. Kunstkommission für die Amtsperiode vom 1. Januar 1920 bis 31. Dezember 1923 gewählt: Herr Edoardo Veria, Maler, von und in Bironico (Tessin).

Die Herren Professoren Naef in Lausanne, und Zemp in Zürich, werden mit vierjähriger Amtsdauer, d. h. bis 31. Dezember 1923, als Präsident und Vizepräsident der schweizerischen Kommission für Kunstdenkmäler bestätigt.

An Stelle des auf Ende 1919 ausscheidenden Herrn Boerlin wird, ebenfalls mit vierjähriger Amtsdauer, gewählt Herr Alfred Möri, Architekt in Luzern.

**Kunstgewerbemuseum der Stadt Zürich.** Im Bestibül des 1. Stockes der Gewerbeschule Zürich hat zurzeit der Innenarchitekt Eduard Tobler, München-Zürich (Burgstrasse 24), eigenhändig verfertigtes Spielzeug ausgestellt, das Eltern und Kindern manche Anregung zu ähnlicher Betätigung bieten dürfte, das aber auch vorzüglich geeignet erscheint, industriell verwertet zu werden. Es sind der Kinderstube längst vertraute Herrlichkeiten, die hier in neuem zeitgemässen Gewande erscheinen: der Kramladen und die Puppenstube, das Dorf und der Tiergarten, die Bahnhofanlage und das „Karussell“, aber alles mit den einfachsten Mitteln (z. T. Streichholzschachteln) erstellt und dabei anschaulich, großzügig, farbenfroh, also im besten Sinne modern.

**Basler Möbelfabrik A. & G. vormalig Hermann Wagner & Co., Basel.** Die Gesellschaft bringt für das Geschäftsjahr 1918/1919, wie für das Vorjahr, eine Dividende von 5% zur Ausrichtung.

## Aus der Praxis. — Für die Praxis.

### Fragen.

NB. Verkauf-, Tausch- und Arbeitsgesuche werden unter diese Rubrik nicht aufgenommen; derartige Anzeigen gehören in den Inseratenteil des Blattes. — Den Fragen, welche „unter Chiffre“ erscheinen sollen, wolle man 50 Cts. in Marken (für Zusendung der Offerten) und wenn die Frage mit Adresse des Fragestellers erscheinen soll, 20 Cts. beilegen. Wenn keine

Marken mitgeschickt werden, kann die Frage nicht aufgenommen werden.

**1450.** Wer kann mir Aufschluss geben, wie der Feuchtigkeit von Wänden in einer Wohnung, die im Laufe des Jahres 1918 erstellt worden ist, zu begegnen ist? Die Mauern dienten schon lange als Umfassungsmauern eines Häuschens, dasselbe wurde abgerissen und an dessen Stelle ein neues gebaut mit den nämlichen Mauern und doch ist es kolossal feucht, trotzdem das Häuschen schon seit Oktober 1919 bewohnt ist. Unter der Wohnung ist ein Keller. Gesf. Auskunft unter Chiffre 1450 an die Exped.

**1451.** Wer liefert einen einfachen Apparat zum Gerade-machen von 2–5 mm dickem Eisendraht? Offerten unter Chiffre D 1451 an die Exped.

**1452.** Wer fabriziert in der Schweiz Fadenspulen mit Maschinen? Offerten an J. Studer, Mechaniker, Wittnau (Aarg.).

**1453.** Wer liefert gebrauchte, engl. Drehbank, größte Drehlänge 4700 mm, Drehdurchmesser 600 mm, Gesamtlänge der Bank 6800 mm, Höhe der Wange über Boden 500 mm? Offerten an Jak. Hefli, mech. Werkstätte, Leuggelbach (Glarus).

**1454.** Wer erstellt komplette Bohreinrichtungen zum Bohren von 160–200 cm langen Löchern (Durchmesser bis 30 mm) in Weichholz? Offerten an Jakob Hefli, mech. Werkstätte, Leuggelbach (Glarus).

**1455.** Wer liefert sofort 1 Dichebelmaschine, neu oder gebraucht, 60 oder 70 cm breit? Offerten an A. Rüegg, Zona (St. Gallen).

**1456.** Wer liefert 60 m<sup>2</sup> saubere, fertige Tannenboden-Riemen, 5,10 m lang, 25 mm, sowie 40 m<sup>2</sup> Pichpine-Riemen, 6 m lang, in gleicher Qualität? Offerten mit Preisangaben unter Chiffre 1456 an die Exped.

**1457.** Wer liefert rundgelochte Eisenbleche, dienlich für Riesfortiermaschinen? Offerten unter Chiffre 1457 an die Exped.

**1458.** Wer liefert 3–4 m<sup>2</sup> Buchenbreiter von 32–33 mm Dicke, 120 cm Länge und ansehnlicher Breite, welche auf der einen Seite auf eine Länge von 30–35 cm 12 cm trumm gewachsen sind, zur Erstellung eines Spezialartikels? Offerten unter Chiffre 1458 an die Exped.

## Zaungeflechte

4eckige und geckige alle Dimensionen

Verz. **Rabitzgewebe** 10 mm Fr. 1.50  
15 mm Fr. 1.40  
20 mm Fr. 1.20

Galv. Draht. Metallgewebe

zu stark reduzierten Preisen.

Preisofferten durch 14262

**G. Bopp, Drahtgewebefabrik, Aarburg**  
:: Telephon Nr. 82 ::